Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Drucksache 15 / 765
21. 10. 2011
Geänderte Fassung

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Steuerabkommen mit der Schweiz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch sie die Summe der Vermögen baden-württembergischer natürlicher und juristischer Personen schätzt, die auf Konten von Schweizer Banken deponiert und dem Zugriff deutscher Finanzbehörden entzogen sind;

2. mit welchen Steuereinnahmen das Land rechnen könnte, wenn das bereits unterzeichnete Steuerabkommen in Kraft träte;

3. aus welchen Gründen sie dem Ratifizierungsgesetz zu diesem Abkommen im Bundesrat nicht zustimmen will;

4. wie die Finanzbehörden vorgehen wollen, um künftig Kenntnis von unversteuerten Vermögenswerten und Kapitaleinkünften zu erhalten, die auf Konten von Schweizer Banken liegen, wenn das Ratifizierungsgesetz in der vorliegenden Form nicht in Kraft tritt;

5. wie sie in Zusammenhang mit dem Erwerb von sog. Steuer-CDs strafrechtlich die Beteiligungsbeiträge der Personen beim Ausspähen von personenbezogenen Daten, der Weitergabe und dem Ankauf dieser Daten beurteilt;

6. ob sie die Vorgehensweise der USA, Schweizer Banken mit Geschäftsverboten zu drohen, für richtig und nachahmenswert hält;

7. welche Vertragsbestandteile sie in einem Steuerabkommen mit der Schweiz für unverzichtbar hält und wie sie eine effektivere Besteuerung von Vermögenswerten baden-württembergischer Steuerpflichtiger erreichen will;

Eingegangen: 21. 10. 2011 / Ausgegeben: 04. 05. 2012

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob sie die Vermögenssteuer für ein geeignetes Instrument hält, den nicht bei den Finanzbehörden registrierten Transfer von Geldern besser zu kontrollieren und ob sie die Wiedereinführung der Vermögenssteuer unterstützt.

19. 10. 2011

Hauk, Dr. Löffler

und Fraktion

Begründung

Die Finanzministerien in Deutschland und der Schweiz haben ein Abkommen ausgehandelt zur Besteuerung von Kapitaleinnahmen und Vermögen deutscher Steuerpflichtiger. Die Bundesregierung hat das Abkommen gebilligt. Die von der Schweiz künftig abzuführende Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte liegt bei 26,375 Prozent. Das entspricht dem in Deutschland geltenden Abgeltungssteuersatz einschließlich des Solidaritätszuschlags. Für die Vergangenheit sollen unversteuerte Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz pauschal mit einem Steuersatz zwischen 19 und 34 Prozent des Kapitals nachversteuert werden. Die Namen der Konteninhaber werden den deutschen Finanzbehörden nicht mitgeteilt. Nach Meinung von Experten liegen schätzungsweise zwischen 130 und 200 Milliarden Euro auf Schweizer Bankkonten, die von deutschen Steuerzahlern dem deutschen Fiskus nicht angegeben wurden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. November 2011 Nr. 3–S1300CH/34 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch sie die Summe der Vermögen baden-württembergischer natürlicher und juristischer Personen schätzt, die auf Konten von Schweizer Banken deponiert und dem Zugriff deutscher Finanzbehörden entzogen sind;

Es gibt Schätzungen über die Summe aller angeblich in der Schweiz deponierten Vermögenswerte. Die Schätzungen stammen aus unterschiedlichen Quellen. Sie variieren in der Höhe erheblich. Belastbare Erkenntnisse gibt es nicht.

2. mit welchen Steuereinnahmen das Land rechnen könnte, wenn das bereits unterzeichnete Steuerabkommen in Kraft träte;

Belastbare Informationen über die Höhe der Schwarzgelder deutscher Anleger in der Schweiz liegen nicht vor (vgl. 1.). Zu welchen Steuereinnahmen die geplante Nachversteuerung bis dato unversteuerter Vermögenswerte in der Schweiz sowie die beabsichtigte Quellensteuer führen, kann daher nicht beziffert werden.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich in Schweizer Depots deutscher Anleger regelmäßig weltweit gestreute Anlagepapiere befinden, deren Durchschnittsrenditen je nach konkreten Anlageformen variieren und daher für Modellrechnungen nicht abschätzbar sind.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. aus welchen Gründen sie dem Ratifizierungsgesetz zu diesem Abkommen im Bundesrat nicht zustimmen will;

Die Umsetzung des Abkommens in innerstaatliches Recht soll erst für Ende 2011 sowie für das Jahr 2012 geplant sein. Die Länder prüfen das Abkommen derzeit.

4. wie die Finanzbehörden vorgehen wollen, um künftig Kenntnis von unversteuerten Vermögenswerten und Kapitaleinkünften zu erhalten, die auf Konten von Schweizer Banken liegen, wenn das Ratifizierungsgesetz in der vorliegenden Form nicht in Kraft tritt;

Die Möglichkeiten zur Ermittlung von Steuerpflichtigen mit Kapitalanlagen in der Schweiz richten sich nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz. Das Doppelbesteuerungsabkommen ist rechtlich unabhängig vom Abkommen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt.

Nach dem bereits ausgehandelten DBA-Schweiz-2010 ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall möglich. Die gegenseitige behördliche Unterstützung basiert auf der Informationsaustauschklausel in der aktuellen Fassung des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens. Informationen – auch Bankinformationen und Informationen über Anteilseigner an juristischen Personen – werden erteilt, wenn sie zur Besteuerung im ersuchenden Staat voraussichtlich erheblich sind. Darüber hinaus ist ein Auskunftsersuchen zulässig, wenn die innerstaatlichen Möglichkeiten der Informationsgewinnung erschöpft sind. Das Auskunftsersuchen muss angeben, wer Inhaber der gewünschten Information ist.

Daneben richten sich die Möglichkeiten zur Ermittlung von Steuerpflichtigen mit Kapitalanlagen in der Schweiz nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (sogenannte Zinsrichtlinie) und der zur nationalen Umsetzung auf Grundlage von § 45e EStG ergangenen Zinsinformationsverordnung.

Die EU-Zinsrichtlinie soll die Besteuerung von Zinserträgen gewährleisten, die von natürlichen Personen eines EU-Mitgliedstaates in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erzielt werden. Diesen Kontrollmechanismus zur Erfassung von Kapitalerträgen haben nicht alle Staaten eingeführt. Österreich und Luxemburg haben den Weg einer anonymen Besteuerung von Zinserträgen durch Erhebung einer „Quellensteuer“ gewählt. Diese beträgt derzeit 35 Prozent. Es handelt sich im Gegensatz zu der im Abkommen mit der Schweiz vorgesehenen Steuer nicht um eine Quellensteuer mit Abgeltungswirkung, sondern um eine Vorauszahlung auf die deutsche Einkommensteuer. Die vorgenannten Mitgliedstaaten gehen zum System des automatisierten Informationsaustausches über, sofern und sobald mit den Drittstaaten Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und den USA die Auskunftserteilung auf Anfrage im Sinne des OECD-Musterübereinkommens vereinbart ist.

5. wie sie in Zusammenhang mit dem Erwerb von sog. Steuer-CDs strafrechtlich die Beteiligungsbeiträge der Personen beim Ausspähen von personenbezogenen Daten, der Weitergabe und dem Ankauf dieser Daten beurteilt;

Die strafrechtliche Beurteilung richtet sich grundsätzlich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles und kann nicht abstrakt-generell vorgenommen werden.

6. ob sie die Vorgehensweise der USA, Schweizer Banken mit Geschäftsverbot zu drohen, für richtig und nachahmenswert hält;

Über die Verhandlungen der USA mit der Schweiz liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, daher kann dies nicht beurteilt werden.

7. welche Vertragsbestandteile sie in einem Steuerabkommen mit der Schweiz für unverzichtbar hält und wie sie eine effektivere Besteuerung von Vermögenswerten baden-württembergischer Steuerpflichtiger erreichen will;

Das Abkommen mit der Schweiz zur Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt wird derzeit geprüft.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass Spitzenverdiener und Personen mit einem sehr hohen Privatvermögen einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag für das Gemeinwesen leisten sollten. Deshalb sieht bereits der Koalitionsvertrag vor, Bundesratsinitiativen zur stärkeren Beteiligung von großen Privatvermögen zur Finanzierung von Landesaufgaben sowie zur Anhebung des Spitzensteuersatzes zu unterstützen.

8. ob sie die Vermögenssteuer für ein geeignetes Instrument hält, den nicht bei den Finanzbehörden registrierten Transfer von Geldern besser zu kontrollieren und ob sie die Wiedereinführung der Vermögenssteuer unterstützt.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beteiligt sich an einer Länderarbeitsgruppe, die ein Konzept zur Wiedereinführung der Vermögensteuer ausarbeitet.

Dabei soll die Steuerbelastung auf die wohlhabendsten Teile der Bevölkerung konzentriert werden. Diese Beschränkung soll durch hohe persönliche Freibeträge sichergestellt werden. Damit wird zugleich der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Bürger, Unternehmen und Verwaltung in Grenzen gehalten. Da die privaten Vermögen stark konzentriert sind, kann sich dennoch eine beträchtliche Besteuerungsbasis ergeben. So hat eine wissenschaftliche Untersuchung des DIW, in deren Rahmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der privaten Haushalte festgestellt wurden, bundesweit ein privates Nettovermögen zwischen sechs und sieben Billionen Euro ermittelt. Davon entfallen fast zwei Drittel auf das wohlhabendste Zehntel der Bevölkerung. Das Vermögen dieses wohlhabendsten Teils unserer Bevölkerung wird in Deutschland, verglichen mit anderen Staaten, niedrig besteuert. So beträgt das Aufkommen sämtlicher vermögensbezogener Steuern nur ca. 0,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Das ist weniger als die Hälfte der Durchschnittsbelastung in den OECD- oder den EU-15-Staaten. Untersuchungen der OECD zeigen zudem, dass Steuern auf Immobilien, aber auch Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuern kaum eine verzerrende Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung haben, jedoch zur Verringerung von Vermögensungleichheit beitragen können.

Eine Vermögensteuer dient – wie alle anderen Steuern auch – in erster Linie der Einnahmenerzielung des Staates und seiner Gebietskörperschaften und ist kein Instrument zur Überwachung des Geldtransfers. Hierfür stehen ordnungsrechtliche Instrumente zur Verfügung.

In Vertretung

Rust

Staatssekretär